



Gemeinde Nesslau

Reglement

für die Benützung der

Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen

Benützungsreglement Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen

Vollzug ab 1. Januar 2021

Definitive Fassung

Verfasser

Schulverwaltung

Toppenburg

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Eigentum / Zweck	4
1.2	Schulräumlichkeiten	4
1.3	Sportanlagen	4
1.4	Mehrzweckanlagen	4
1.5	Organe / Aufsicht	4
2.	Benützungsbestimmungen	4
2.1	Reservation	4
2.2	Verantwortliche Kontaktperson / Durchsetzung	5
2.3	Belegungspläne	5
2.4	Einschränkung der Benützung	5
2.5	Gebühren	5
2.6	Sorgfalt / Ordnung	5
2.7	Rauchen / Verpflegung	5
2.8	Festwirtschaften	5
2.9	Werbung	6
2.10	Parkordnung	6
2.11	Verkehrsregelung	6
2.12	Schlüssel	6
3.	Schulräumlichkeiten	7
3.1.	Benützungszeiten	7
3.2	Bedienung von speziellen Einrichtungen	7
4.	Turn- und Sportanlagen	7
4.1	Benützungszeiten	7
4.2	Sorgfalt / Ordnung	7
4.3	Betreten der Garderoben / Sporthallen	8
4.4	Turn- und Sportmaterial	8
4.5	Besonderes	8
5.	Aussenanlagen	8
5.1	Betrieb / Ordnung	8
5.3	Hartplatz und Laufbahn Oberstufenzentrum	8
6.	Mehrzweckanlagen	9
6.1.	Benützungszeiten	9
6.2	Benützungsbedingungen	9
6.3	Einrichtungen und Apparate	9



7.	Schlussbestimmungen	9
7.1	Weisungen	9
7.2	Entzug der Benützungsbewilligung	9
7.3	Haftung	10
7.4	Rechtsmittel	10
8.	Inkrafttreten	10
I	Anhang 1: Gebührentarif	



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Eigentum / Zweck

Die Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen sind Eigentum der Gemeinde Nesslau. In erster Priorität dienen sie dem Schulbetrieb und stehen, soweit im Rahmen des Schulbetriebs nicht beansprucht, in zweiter Priorität den ortsansässigen Vereinen und Institutionen sowie Einzelpersonen zur Verfügung. In dritter Priorität können die Anlagen und Räumlichkeiten von weiteren Interessenten belegt werden.

Das Untergeschoss des Büelengebäudes ist Eigentum der Evang. Kirchgemeinde Nesslau. Die Wartung und Verwaltung wird durch die Schulverwaltung geregelt.

1.2 Schulräumlichkeiten

Als Schulräumlichkeiten im Sinne dieser Richtlinien gelten sämtliche Räume in den Schulhäusern und Kindergärten.

1.3 Sportanlagen

Als Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten die Turn- und Sporthallen Büelen in Nesslau sowie die Turnhalle Rünggel in Stein, einschliesslich Garderoben, Duschräumen und WC-Anlagen, als auch deren Aussenanlagen.

1.4 Mehrzweckanlagen

Als Mehrzweckanlage im Sinne dieser Richtlinien wird das Büelengebäude in Nesslau bezeichnet. Die Turnhalle Rünggel in Stein kann ebenfalls als Mehrzweckanlage genutzt werden.

1.5 Organe / Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie der Mehrzweckanlagen obliegt der Schulverwaltung, welche auch die Benützung dieser Räumlichkeiten regelt.

Mit der unmittelbaren Aufsicht und Wartung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen ist das zuständige Hauswartpersonal beauftragt.

2. Benützungsbestimmungen

2.1 Reservation

Für die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen ist in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich.

Über die Belegung gibt das Reservationstool auf der Website der Gemeinde oder die Schulverwaltung Auskunft.

Benützungsbewilligungen können mittels Reservationstool auf der Website der Gemeinde oder bei der Schulverwaltung eingeholt werden.

Bei Uneinigkeiten betreffend Belegungen entscheidet der Gemeinderat.



2.2 Verantwortliche Kontaktperson / Durchsetzung

Der Veranstalter bezeichnet eine volljährige Person, die ihn der Gemeinde gegenüber vertritt, die an der Veranstaltung anwesend und für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich ist.

2.3 Belegungspläne

Belegungspläne stehen im Online-Reservationstool jederzeit zur Verfügung. Schulinterne Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans sind im Reservationstool einzutragen oder der Schulverwaltung zu melden.

2.4 Einschränkung der Benützung

Die im Belegungsplan zugesicherte Benützung kann für schulinterne Kurse, Wettkämpfe oder andere schulische Anlässe eingeschränkt werden.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

2.5 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen einen Gebührentarif (Anhang I).

2.6 Sorgfalt / Ordnung

Der Veranstalter bzw. die zuständigen Leiter sind für Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit verantwortlich. Das Öffnen und Schliessen von Fenstern und Türen sowie das Lichterlöschen ist Sache des Veranstalters/Leiters.

Schäden an Mobiliar und Einrichtungen sind sofort dem zuständigen Hauswart oder der Schulverwaltung zu melden.

Es ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten. Ausserordentlicher Strombezug wird in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter ist für die Grobreinigung verantwortlich ("besenrein").

2.7 Rauchen / Verpflegung

Das Rauchen ist in sämtlichen Anlagen verboten.

Die Konsumation von Essen und Getränken ist nur in speziell bewilligten Bereichen gestattet. Ein generelles Verbot von Essen und Trinken besteht in allen Schulzimmern, in den eigentlichen Turnhallen, in den Handarbeits- und den Werkräumen.

2.8 Festwirtschaften

Festwirtschaften sind in den Mehrzweckanlagen erlaubt. In den Schul- und Sportanlagen dürfen Festwirtschaften nur mit Genehmigung der Schulverwaltung in den speziell dafür vorgesehenen Bereichen betrieben werden.

Für Veranstaltungen an denen Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden, ist bei der Gemeinderatskanzlei ein Festwirtschaftspatent einzuholen.

An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Spirituosen (auch in verdünnter Form) abgegeben werden. Die Abgabe von alkoholischen Getränken aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Es ist Sache des Veranstalters, dieses Verbot durchzusetzen.



2.9 Werbung

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind berechtigt, während der Dauer des Anlasses auf eigene Rechnung Werbeplakate aufzuhängen. Das Ausmass ist in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

2.10 Parkordnung

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf eigenes Risiko ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Während des Schulbetriebs müssen die Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Schulanlagen für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen und freigehalten werden.

Während der Hallenbad-Öffnungszeiten muss der Zugang zum Hallenbad jederzeit gewährleistet sein und es müssen mindestens fünf Parkplätze für Hallenbad-Besucher freigehalten werden.

Auf allen Strassen ist jederzeit eine Mindestdurchfahrtsbreite von drei Metern für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.

2.11 Verkehrsregelung

Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator auf eigene Kosten einen professionellen Verkehrsdienst zu engagieren.

Wenn der Parkplatz des OZ Büelen belegt ist, muss der Veranstalter die Besucher auf die Möglichkeit hinweisen, den Bahnhofplatz in Nesslau als weitere Parkmöglichkeit zu benützen. Die Nachtruhe ist zu wahren.

2.12 Schlüssel

Schlüssel müssen frühzeitig bei der Schulverwaltung bezogen werden. Für kurzfristige Benützungen des Büelengebäudes oder der Turnhalle Rünggel kann der zuständige Hauswart den Schlüssel aushändigen. Für Veranstaltungen, die während der Schulferien stattfinden, müssen die Schlüssel vor den Ferien bei der Schulverwaltung bezogen werden.

Die Schlüsselempfänger haften für die Folgen, die aus dem Verlust von Schlüsseln entstehen und verpflichten sich, die Schlüssel keinen unbefugten Personen auszuhandigen. Verluste sind sofort der Schulverwaltung zu melden.

Nicht mehr benötigte Schlüssel müssen der Schulverwaltung zurückgegeben werden und dürfen nicht direkt einer anderen Person weitergegeben werden. Sollten für die Schulverwaltung durch eine direkte Weitergabe des Schlüssels Umtriebe entstehen, werden dem ursprünglichen Inhaber des Schlüssels diese Aufwendungen in Rechnung gestellt.



3. Schulräumlichkeiten

3.1. Benützungszeiten

Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur zu den festgelegten Zeiten benützt werden.

Die Schulanlagen stehen zu folgenden Zeiten nicht zur Verfügung:

- ♦ Die letzten drei Wochen in den Sommerferien
- ♦ während Revisions- und Unterhaltsarbeiten

Weitere Sperrzeiten sind möglich, wenn es der Schulbetrieb erfordert.

3.2 Bedienung von speziellen Einrichtungen

Die Bedienung von speziellen Einrichtungen wie Computern, Visualizern, Beamern etc. hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen. Maschinen, Apparate und Geräte in den Handarbeitszimmern und Werkstätten dürfen nur durch sachkundige Personen erfolgen. Bei Unkenntnis der Geräte und Anlagen muss vor der erstmaligen Benützung eine Instruktion durch den Hauswart oder eine Lehrperson erfolgen.

Schäden sind sofort dem zuständigen Hauswart oder der Schulverwaltung zu melden.

4. Turn- und Sportanlagen

4.1 Benützungszeiten

Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur zu den festgelegten Zeiten benützt werden.

Die Sportanlagen stehen den Sportvereinen und weiteren Interessenten ausserhalb des obligatorischen Schulsports wie folgt zur Verfügung:

- ♦ Montag bis Freitag, Sportbetrieb täglich bis 22.00 Uhr (Verlassen der Anlage bis spätestens 22.30 Uhr)
- ♦ Aussenanlagen bis 22.00 Uhr
- ♦ Für lärmintensive Aktivitäten ab 20.00 Uhr muss eine Bewilligung bei der Schulverwaltung eingeholt werden.
- ♦ Die Aussenanlagen können auch während der Schulferien benützt werden, Garderoben und Toiletten bleiben jedoch geschlossen.

An Wochenenden haben Wettkämpfe und sportliche Veranstaltungen in den Sporthallen Vorrang. Prioritäten setzt die Schulverwaltung.

4.2 Sorgfalt / Ordnung

Schäden an Mobiliar und Einrichtungen sind sofort dem zuständigen Hauswart oder der Schulverwaltung zu melden. Meldungen über Schäden am Turnmaterial sind auf dem entsprechenden Meldezettel einzutragen.

Die Bedienung von Trennwänden, Anzeigetafeln, Lautsprecher- und Musikanlagen etc. hat gemäss Instruktion des zuständigen Hauswartes zu erfolgen.

In den Eingangshallen, Korridoren, Garderoben und Geräteraum darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

Erfordert eine Veranstaltung das Abdecken des Hallenbodens, hat dies durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu erfolgen.



4.3 Betreten der Garderoben / Sporthallen

Die Turn- und Sportanlagen dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Barfusslaufen oder Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Metallteilen oder Stollen sind nicht erlaubt. Beim Benützen der Sporthallen im Anschluss an die Benützung der Aussenanlagen ist das Schuhwerk zu wechseln.

Jede Verwendung von Harz oder ähnlichen Haftmitteln ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird dem Veranstalter die Hallen- und Gerätereinigung in Rechnung gestellt.

Schulpflichtige dürfen die Turn- und Sporthallen nur in Begleitung eines Leiters betreten.

4.4 Turn- und Sportmaterial

Die Benutzer haben das ihnen überlassene Turn- und Sportmaterial nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standorten im Geräteraum zu deponieren.

Für die Verwendung im Freien steht ausschliesslich das Material im Aussengeräte-raum (bei der Turnhalle Büelen) zur Verfügung. Turngeräte aus den Hallen dürfen im Freien nicht benützt werden.

Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurück zu bringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Privates und vereinseigenes Material darf nur in den dafür vorgesehenen Schränken oder mit Bewilligung der Schulverwaltung in den Geräteräumen aufbewahrt werden.

Das Ballgitter in der Sporthalle muss immer abgeschlossen werden.

4.5 Besonderes

Die Sporthallen dienen grundsätzlich dem Sportbetrieb. Sie sind weder als Mehrzweckanlagen gedacht, noch dafür ausgerüstet. Für besondere Grossanlässe von einheimischen Vereinen, deren Besucherzahl die Kapazität des Büelensaals bei weitem übersteigt (z.B. Jubiläen), kann der Gemeinderat auf Gesuch eine Ausnahme bewilligen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Benützung und Tarif. Es besteht kein Anspruch auf die Benützung der Sporthallen als Mehrzweckanlage.

5. Aussenanlagen

5.1 Betrieb / Ordnung

Der Sportbetrieb soll auf allen Spiel- und Sportplätzen geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Die Platzbenützer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

Nach Abschluss von Trainings und Wettkämpfen werden die Plätze aufgeräumt und die Geräte gereinigt.

Die Aktivitäten auf den Aussenanlagen sind um 22.00 Uhr zu beenden.

5.3 Hartplatz und Laufbahn Oberstufenzentrum

Das Befahren des Hartplatzes und der Laufbahn mit Fahrzeugen und Spielgeräten jeglicher Art ist verboten.



6. Mehrzweckanlagen

6.1. Benützungszeiten

Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur zu den festgelegten Zeiten benützt werden.

Die Mehrzweckanlagen stehen zu folgenden Zeiten nicht zur Verfügung:

- ♦ Die letzten drei Wochen in den Sommerferien
- ♦ während Revisions- und Unterhaltsarbeiten

Weitere Sperrzeiten sind möglich, wenn es der Schulbetrieb erfordert.

6.2 Benützungsbedingungen

Das Büelengebäude sowie die Turnhalle Rünggel können für Veranstaltungen benützt werden, sofern

- ♦ diese nicht im Widerspruch zum Charakter zur Schul- bzw. Hausordnung stehen;
- ♦ diese die Einrichtungen und Installationen der Räumlichkeiten nicht gefährden;
- ♦ diese keine Störungen und Belästigungen für die angrenzenden Privathäuser mit sich bringen;
- ♦ deren ordnungsgemässe Organisation und Durchführung – speziell auch bezüglich Mitwirkenden und Publikum – vom Veranstalter garantiert werden können.

Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die Anlage für die weitere Benützung durch den betreffenden Veranstalter gesperrt werden. Für Beschädigungen aller Art – auch in unmittelbarer Umgebung der Gebäulichkeiten – ist der Veranstalter haftbar.

Für aussergewöhnliche Verunreinigungen wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.

6.3 Einrichtungen und Apparate

Der Veranstalter ist berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen und Apparaturen im Rahmen der Benützungsbewilligung zu verwenden. Die Benützung darf nur nach vorgängiger Instruktion durch den Hauswart erfolgen.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Hauswartes dürfen keine Änderungen an Bühne, Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Weisungen

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betreuten Organe der Schule oder der Gemeinde Nesslau sind strikte zu befolgen.

7.2 Entzug der Benützungsbewilligung

Bei andauernder Unterbelegung der Turn- und Sporthallen, d.h. bei weniger als acht aktiven Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung entziehen.

Vereinen und Organisatoren, deren Mitglieder oder Teilnehmer sich trotz vorangegangener Mahnungen nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten, kann die Schulverwaltung mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benützung der Anlagen



und Räumlichkeiten vorübergehend oder dauernd entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche gegen Fehlbare bleiben vorbehalten.

7.3 Haftung

Die Veranstalter haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde Nesslau jede Haftung ab.

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind für eine angemessene Haftpflichtversicherung selbst verantwortlich.

Für Diebstähle lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab.

7.4 Rechtsmittel

Über Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat Nesslau

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 26. Januar 2021 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Es ersetzt alle bisher gültigen Regelungen.

Das Reglement wird vom 1. April 2021 bis 10. Mai 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Nesslau, 26. Januar 2021

GEMEINDERAT NESSLAU

Der Präsident

Die Ratsschreiberin

Kilian Looser

Doris Gmür-Hinterberger

